

Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt informiert und berät Abfallerzeuger und -besitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung, Anfall von Abfällen

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung der Stadt umfasst die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG und die Beseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG aller angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle gelten als angefallen, sobald die vorgenannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.

§ 3

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
 - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
 2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen,
 3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.
- Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
- (4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.
- (6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt durch gesetzliche Regelungen (z. B. radioaktive Abfälle im Sinne des Atomgesetzes) ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund dieser Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z. B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung gem. § 6 Straßenreinigungssatzung anfallenden Abfalls, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 17 KrWG entfällt.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken oder im Rahmen damit verbundener Verpflichtungen (z. B. Straßenreinigung) Abfälle zur Beseitigung anfallen, sofern sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 KrWG Abs. 1 und Abs. 2 nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, auf Anforderung mitzuteilen.
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die gemäß Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anmeldung einer Haupt- bzw. Nebenwohnung verpflichtet sind. Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft werden in der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Abfallarten getrennt erfasst und behandelt:
 - 1. Altpapier,
 - 2. Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe,
 - 3. Altgeräte,
 - 4. Bioabfälle,
 - 5. Gefährliche Siedlungsabfälle (Schadstoffe)
(Siedlungsabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen),
 - 6. Altreifen,
 - 7. Bauschutt,
 - 8. Nicht gefährliche Baustellenabfälle,
 - 9. Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle,
 - 10. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
 - 11. Bodenaushub,
 - 12. Alttextilien,
 - 13. Restabfall,
 - 14. Glas,
 - 15. Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff, Materialverbunden.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten überlassungspflichtigen Abfälle getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 zu überlassen.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.

- (2) Altpapier wird in der Landeshauptstadt Magdeburg im flächendeckenden haushaltsnahen kommunalen Sammelsystem erfasst.
Altpapier aus privaten Haushalten ist der Stadt im Holsystem in zugelassenen Altpapiersammelbehältern zu überlassen. Die Aufstellung von Altpapiersammelbehältern ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt die Überlassung im Bringsystem durch Einwurf in entsprechend gekennzeichnete Unterflurbehälter oder die Abgabe an kommunalen Sammelstellen auf Antrag zulassen. Größere Mengen Altpapier, die den Umfang des Holsystems überschreiten, sind an den kommunalen Wertstoffhöfen zu überlassen.
- (3) Altpapiersammelbehälter werden im Holsystem in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 8

Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind bewegliche, sperrige Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter) ohne Weiteres eingefüllt werden können, beispielsweise Matratzen, Tische, Teppichboden.
- Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, die überwiegend aus Metall bestehen, z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle, Töpfe, Pfannen, Regenfässer u. ä.
- Kunststoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, die überwiegend aus Kunststoff bestehen, z. B. Schüsseln, Eimer, Gießkannen, Blumentöpfe, Einkaufskisten, Spielzeug u. ä.
- Nicht zur Kategorie Sperrmüll, Altmetalle, Kunststoffe (im weiteren Sperrmüll genannt) gehören Abfälle, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidung usw., sowie Kraftfahrzeuge oder Teile davon, einschließlich Altreifen.
- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach § 9 Altgeräte) ist Bestandteil der Restabfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.
Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet.
Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin.
- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und

zügiges Verladen möglich ist.

Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen Behandlung zugeführt werden sollen.
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz sind sperrige Abfälle, die überwiegend (zu mehr als 50 %) aus Altholz bestehen, getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altmetall und Kunststoffen sind diese Abfälle getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben gemäß Abs. 3 übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen zu überlassen.
- (6) Sperrmüll, der im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2, aber zu einem vom Abfallbesitzer gewünschten Termin entsorgt werden soll, ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abholtermin anzumelden. Die Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung ist in Vorkasse zu entrichten.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Sperrmüllabfuhr statt.
- (7) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.
- (8) Zur Förderung der Abfallvermeidung können brauchbare und funktionsfähige Möbel und Gegenstände einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.

§ 9

Altgeräte

- (1) Altgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) (z. B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde, Kühlgeräte, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug, u. ä., LED- und Energiesparlampen).
- (2) Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen gemäß ElektroG sind der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Vertreibern, Herstellern, einem nach dem ElektroG vorgeschriebenen Bevollmächtigten oder einem Betreiber von nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen.
Die Überlassung von Altgeräten an Sammler, die nicht zu den gesetzlich Berechtigten gehören, ist nicht zulässig.
- (3) Altgeräte werden im Holsystem im Rahmen der kommunalen Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 8 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen können an den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen gebührenfrei abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (max. Kantenlänge größer als 50 cm) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit vorab mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.

- (4) Altgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass sie nicht beschädigt oder zerstört werden.

§ 10

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle natürlich organischen Ursprungs.

Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parkanlagen mit Ausnahme von Küchenabfällen und Speiseresten.

Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.

- (2) Soweit möglich können Bioabfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise verwertet werden.

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst neben der getrennten Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden biologischen Garten- und Küchenabfälle auch das Auf- und Einbringen der entstandenen Komposterde auf den Grundstücken, die zur eigenen privaten Lebensführung genutzt werden (auch Gartengrundstücke).

Die vollständige und ordnungsgemäße Eigenkompostierung ist gem. § 5 Abs. 5 auf Anforderung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes mitzuteilen.

- (3) Soweit keine vollständige Eigenverwertung erfolgt, sind die Bioabfälle der Stadt durch Einwurf in die nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter zu überlassen. Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 25.

- (4) Gartenabfälle können bei den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.

- (5) Baum- und Strauchschnitt sowie Laub bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine Sperrmüllabholung gemäß § 8 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden.

Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages, handlich gebündelt und so geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.

Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten.

Für Baum- und Strauchschnitt sowie Laub können beim Vorliegen von mindestens vier Anmeldungen je Abholort auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m³ je angemeldeter Haushalt) bereitgestellt werden. Im Falle der Containerstellung können Baum- und Strauchschnitt sowie Laub lose in den Container gegeben werden.

Weihnachtsbäume natürlichen Ursprungs sind ohne Baumschmuck neben der Biotonne zum Entsorgungstag bereitzustellen.
Die Länge soll max. 2 m betragen. Größere Bäume sind entsprechend zu teilen.
Eigenkompostierer ohne Biotonne haben keinen Anspruch auf Abholung der Weihnachtsbäume. Die Abgabe auf den Wertstoffhöfen ist möglich.

- (6) Die Eingabe von Kunststoffen aller Art ist zum Einwurf in die Biotonne nicht zugelassen. Dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. Andere als für die Bioabfallbehälter bestimmten Abfälle dürfen in das Behältnis nicht eingegeben werden.
- (7) Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten entsprechend für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
Gewerblich anfallende Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft unterliegen als Material der Kategorie 3 den Bestimmungen der EU-Hygieneverordnung. Diese dürfen nicht über die Biotonne, die der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb bereitstellt, entsorgt werden.

§ 11

Gefährliche Siedlungsabfälle

- (1) Gefährliche Siedlungsabfälle (Schadstoffe) (Siedlungsabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) im Sinne von §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG in Verbindung mit § 3 AVV, § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.
Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösemittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Gerätebatterien, Akkus.
- (2) Gefährliche Siedlungsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 23 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben.
Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.

§ 12

Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen aus Haushalten sollten beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.
- (3) Ansonsten sind Altreifen bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Kostenerstattung anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 13

Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und nicht mehr als fünf Volumenprozent Störstoffe enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 14

Nicht gefährliche Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u. ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 15

Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallende Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten und folgenden Abfallarten zugeordnet werden können.

Bezeichnung Abfallart	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	AVV Nummer
Dachpappe	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
A IV – Holz; Fenster und Außentüren mit und ohne Glas; Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*

- (2) Dachpappe, Fenster und Außentüren mit und ohne Glas sowie Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen aus privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten sind bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen oder zur Abfuhr gegen Kostenerstattung anzumelden.

§ 16

Asbestabfälle, gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) a) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).

b) Gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle gefährlichen Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (2) Asbestabfälle und gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallorten sind bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung gegen Aufwandserstattung anzumelden oder an festgelegten Anlieferungstagen auf der Deponie Hängelsberge staubdicht und reißfest verpackt zu überlassen.
- (3) Asbestabfälle und gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die haushaltsübliche Mengen überschreiten, sind unter Beachtung der Regelungen der Nachweisverordnung auf der Deponie Hängelsberge staubdicht und reißfest verpackt zu überlassen.

§ 17

Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 ist als Abfall anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand erhalten und vor Verunreinigungen geschützt werden. Insbesondere sollte eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen vermieden werden.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

§ 18

Medizinische Abfälle

- (1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, welche bei der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung sowohl in privaten Haushalten als auch in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen anfallen können. Hierzu gehören z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände sowie Spritzen.
- (2) Medizinische Abfälle aus privaten Haushalten sind mit dem Restabfall zu überlassen. Gewerbliche sowie in privaten und öffentlichen Einrichtungen anfallende Medizinische Abfälle sind gemäß Gewerbeabfallverordnung getrennt vom Restabfall zu erfassen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind genannte Abfälle dem

örE mit dem Restabfall zu überlassen.

- (3) Die Nutzung der grauen Abfallsäcke für Restabfall mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“ im Sinne von § 23 Abs. 3 ist nur zulässig, wenn spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche, Altmedikamente) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunstsacksen (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) eingefüllt werden.

§ 19

Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind z. B. Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Gardinen, Decken und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen. Nicht dazu gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien können an den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfen), zugelassenen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern zur Verwertung überlassen werden.
- (3) Ansonsten sind saubere und gebrauchsfähige Alttextilien zur Abfuhr auf Antrag gegen Aufwandserstattung anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.
- (4) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien sind mit dem Restabfall gemäß § 20 zu überlassen.
- (5) Textilien mit Schadstoffanhaftungen wie z. B. Öl, Fett, Benzin, Farbe o.ä. sind als gefährliche Abfälle gemäß § 11 zu überlassen.

§ 20

Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind alle Abfälle, die nicht anderweitig getrennt gesammelt werden.
- (2) Restabfall ist in den nach § 23 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 25.

§ 21

Glas

- (1) Glas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 ist Hohlglas (z. B. Konservengläser).
- (2) Nicht zur Kategorie Glas gehören Tafelglas (z. B. Fenster- und Flachglas), Laborglas, Kristallglas und feuerfestes Glas.

- (3) Hohlglas (Verkaufsverpackung aus Glas) ist in den entsprechend farblich gekennzeichneten Altglascontainer an den dezentralen Containerstellplätzen zu entsorgen. Tafelglas ist auf den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) abzugeben. In Kleinstmengen kann Tafelglas über den Restabfall entsorgt werden.

§ 22

Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff, Materialverbunden

Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind so genannte Leichtverpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall oder Materialverbunden (z. B. Joghurtbecher aus Kunststoff).

§ 23

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
1. a) Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Die Gestattung ist widerruflich.
b) Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ sind mit einem Biofilterdeckel ausgestattet.
 2. a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.
b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum.
c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. Altpapiersammelbehälter mit 120, 240 und 1100 Litern Füllraum.
- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2, 770 und 1100 Litern Füllraum;
 2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum;
Absetzcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m³ Füllraum;
Presscontainer für Restabfall mit 10 m³ Füllraum.
 3. Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m³ Füllraum.
 4. Absetzcontainer für Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub mit 1,3 m³ Füllraum.
 5. Altpapierbehälter mit 120, 240 und 1100 Litern Füllraum.

Die Abfuhr auf Antrag für Altpapier, Bioabfall und Restabfall kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110

Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“. Für gelegentlich zusätzlich anfallende Gartenabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Grüngutsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und Grünabfälle“.

Die Säcke können bei der Stadt käuflich erworben werden.

In Abfallsäcke dürfen keine Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Papiersäcke für Gartenabfälle dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Abfallsack beschädigt werden kann.

- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m³ Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m³ Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder Nutzers kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden.
Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln.
- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ 23 (1) und 25 (1) aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen.
Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 20 Litern pro Woche und Bewohner.
Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen.
Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen.
Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen.
- (8) Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen. Die Behälterbereitstellung gemäß Satz 1 erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Der je Behälterart einmal jährliche Wechsel der Behältergröße ist Bestandteil der

Restabfallentsorgungsgebühr. Darüber hinaus erfolgt die Behälterbereitstellung gegen Gebühr.

- (10) Beantragt der Anschlusspflichtige eine deutliche Reduzierung des Behältervolumens (mehr als 30 %) ist die Stadt berechtigt, die Gründe für die Reduzierung sowie den tatsächlichen Abfallanfall über einen Zeitraum von mindestens vier Entsorgungszyklen zu prüfen, bevor dem Antrag stattgegeben wird. Beantragt der Anschlusspflichtige eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgrund der Nutzung von eigenen Müllschleusen ist die Stadt berechtigt den tatsächlichen Abfallanfall über einen Zeitraum von mindestens vier Entsorgungszyklen zu prüfen, bevor über den Antrag entschieden wird. Abs. 8 bleibt unberührt.
- (11) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden.
- (12) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur für die Entsorgung von Unterwegsabfällen und Hundekot (verpackt) durch private Abfallerzeuger benutzt werden.
- (13) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.
Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.
- (14) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter soll bei
- | | |
|--------------------|--------|
| 40 l – Behältern | 30 kg |
| 60 l – Behältern | 35 kg |
| 80 l – Behältern | 45 kg |
| 120 l – Behältern | 60 kg |
| 240 l – Behältern | 100 kg |
| 770 l – Behältern | 280 kg |
| 1100 l – Behältern | 350 kg |
- nicht überschreiten.

§ 24

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 24 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
Der Standplatz der Abfallbehälter ist auf dem Grundstück möglichst straßennah, an einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die Entsorgung zu errichten. Ein Befahren von Privatstraßen ist nur mit Zustimmung der/des Grundstückseigentümer(s) (Eintragung Dienstbarkeit im Grundbuch) möglich.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 20 m nicht überschreiten.
 2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand, und zusätzlich im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit sein.
 3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 4. Der Zugang vom Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält und sich die Behälter problemlos rollen lassen. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.
 5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
 6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
 7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen. Neu einzurichtende Abfallbehälterschranke sind mit Dreikantschließungen auszustatten, deren Größe mit der Stadt abzustimmen ist.
- (3) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7:15 Uhr am Fahrbahnrand einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen. Ein dauerhafter Verbleib von Abfallsammelbehältern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.
In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 gegen Gebühr widerruflich zulassen.
- (4) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.a.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.
In anderen begründeten Ausnahmefällen (z. B. Straßenbaustellen) kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort bereit zu stellen.
- (5) Die Errichtung von eigenen Unterflursystemen ist vom Grundstückseigentümer mit der Stadt abzustimmen. Diese Abstimmung beinhaltet insbesondere Zufahrtswege und technische Anforderungen, die Erreichbarkeit des Unterflurstandplatzes durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge, Reinigung sowie Entleerungszeiten.
Die Errichtung eines Unterflursystems bedarf der Einzelfallprüfung und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt.
- (6) Der Betrieb von eigenen Müllschleusen kann auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers am abgestimmten Standplatz widerruflich zugelassen werden. Es ist nicht zulässig, bereits bestehende Standplätze für den Betrieb einer Müllschleuse zusammenzufassen.

§ 25

Abfuhr von Restabfall und Bioabfällen

- (1) Restabfall und Bioabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.
- (2) Abholtage bestimmt die Stadt.
Fällt ein Abholtage auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 24 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag oder auf Antrag gegen Gebühr, sofern der Anschlusspflichtige die Behälter satzungsgemäß bereitstellt.
Sofern das Gesamtgewicht nach § 23 Abs. 14 soweit überschritten ist, dass zusätzliche technische Aufwendungen für die Entsorgung erforderlich sind, werden die entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
Sobald diese Ereignisse bzw. Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird die Entsorgung möglichst zeitnah nachgeholt.
- (6) Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr vorgenommen werden. In den Sommermonaten (bei hohen Tagestemperaturen) kann nach besonderer Ankündigung die Leerung bereits ab 06:00 Uhr erfolgen.

§ 26

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung (z. B. Unterflursysteme mit Containern) kann die Landeshauptstadt Magdeburg Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Mit der Durchführung der Modellversuche können auch Dritte beauftragt werden.

§ 27

Anlieferung bei kommunalen Sammelstellen, Deponie

- (1) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den kommunalen Sammelstellen (Deponie Hängelsberge, Wertstoffhof Cracauer Anger, Wertstoffhof Silberbergweg) der Stadt anliefern. Bei den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) Cracauer Anger und Silberbergweg ist die Annahme von Garten- und Parkabfällen auf zwei Kubikmeter, die Annahme von anderen Abfällen auf einen Kubikmeter je Anlieferung begrenzt.
- (2) Voraussetzung für die Annahme und / oder Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Beachtung der jeweiligen Anlagengenehmigung, der Pflichten aus der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) und § 8 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) jeweils vor der ersten Anlieferung.

Abfälle dürfen auf der Deponie nur abgelagert werden, wenn sie zugelassen sind (Positivkatalog) und wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung für DK II sowie durch behördliche Verfügungen festgelegte zusätzliche Parameter eingehalten werden.

Die Kosten für eine Einzelfallentscheidung zur Ablagerung von Abfällen auf der Deponie werden in voller Höhe des Kostenfestsetzungsbescheides der zuständigen Behörde dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (3) Die Benutzung der kommunalen Sammelstellen, Deponie wird durch eine Betriebsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der kommunalen Sammelstellen, Deponie das Hausrecht im Auftrag der Betriebsleitung aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

§ 28

Anzeige- und Auskunftspflicht, Duldungspflichten bei Grundstücken

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Eigentumsverhältnisse (Eigentumsnachweis durch ein notariell beglaubigtes Dokument

vorzulegen, Auszug aus dem Kaufvertrag oder Erbschein oder Grundbuchauszug), Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Antragsbefugt ist grundsätzlich nur der Grundstückseigentümer.
- (4) Mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers kann die Antragsbefugnis auf den Gewerbetreibenden bei gewerblich genutzten Grundstücken auf den Mieter übertragen werden.
- (5) Pächter bzw. Nutzer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sind für die Nutzung gemäß § 5 (1) Satz 4 und 5 auch ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers antragsberechtigt.

§ 29

Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit der Abholung der Behälter zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Die Überlassungspflicht des Abfallbesitzers ist damit erfüllt. Wird Abfall durch die Besitzer zu einer kommunalen Sammelstelle der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 30

Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der kommunalen Sammelstellen, Deponie oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 24 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht nach Maßgabe der §§ 5 bis 27 überlässt;
 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § 23 Abs. 13 Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
 4. entgegen § 27 Abs. 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Siedlungsabfällen (Siedlungsabfälle und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) an den kommunalen Sammelstellen und von Abfällen an den Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;
 5. entgegen § 28 Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
 6. entgegen § 28 Abs. 2 das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten des Grundstückes verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 5 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro geahndet werden.

§ 33

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06/2019), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/2024) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 10. Dezember 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel